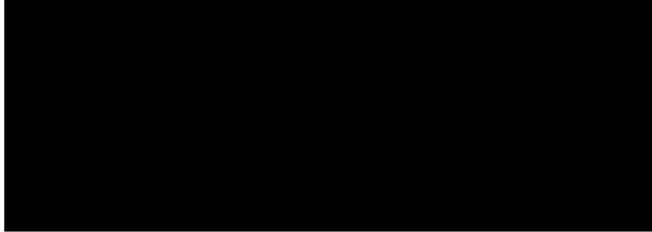


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON E-MAIL BEARBEITET VON INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-723/002 II#0085

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim BMEL
vom 28.02.2022**HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Notfall- und Vorsorgemaßnahmen im
Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt“ vom 03.03.2022

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Zuerst möchte ich mich für meine späte Antwort, die einem Büroversehen geschuldet ist, entschuldigen.

Sie bemängeln den ablehnenden Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Ihren Antrag vom 03. März 2022. Insbesondere bringen Sie vor, dass der Bescheid pauschal ohne Prüfung auf Teilzugang erfolgt sei.

Das BMEL teilte Ihnen mit, dass der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 lit. c Informationsfreiheitsgesetz (IFG) der Informationsherausgabe entgegenstehe. Nach § 3 Nr. 1 lit. c IFG bestehe ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben könne. § 3 Nr. 1 lit. c IFG schütze die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich nach innen und außen gegen Störungen, die die innere bzw. äußere Sicherheit beeinträchtigen, zur Wehr zu setzen. Der Begriff der äußeren Sicherheit beziehe sich dabei insbesondere auf Gefährdungen der Bundesrepublik Deutschland durch fremde Staaten und andere Mächte. Ein solcher Fall sei bei Ihrem Antrag gegeben. Der Zugang zu Informationen hinsichtlich Notfall- und Versorgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine Krise würde den möglichen Erfolg von Notfall- und Vorsorgemaßnahmen gefährden. Bei den relevanten Unterlagen handele es sich um interne Dokumente, deren Veröffentlichung

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte und ein notwendiges Handeln der Sicherheitsbehörden möglicherweise erschweren würde.

Ich habe an den Ausführungen des BMEL nichts zu beanstanden. Notwendig ist für die Begründung des Ausnahmetatbestandes des § 3 Nr. 1 lit. c IFG die Darlegung von Tatsachen seitens der informationspflichtigen Stelle, die die Prognose einer Beeinträchtigung des Schutzgutes bei Bekanntwerden der Information untermauern (vgl. hierzu Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 3, Rn. 22). Die vom BMEL erwähnte Gefährdungslage, die durch das Bekanntwerden der internen Dokumente entstehen könnte, erscheint mir plausibel. Gerade hinsichtlich einer daraus entstehenden möglichen Erschwernis für die Sicherheitsbehörden in ihrer Arbeit als Folge. Dadurch wäre eine potentielle Störung der inneren und äußeren Sicherheit im Ernstfall denkbar. Ich erachte deshalb vorliegend die absehbare Gefährdung des Schutzgutes für gegeben und halte die Versagung des gänzlichen Informationszuganges ohne Teilzugang für gerechtfertigt.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

